

Westbayernring: 380-kV Ersatz- und Parallelneubau zwischen Raitersaich, Ingolstadt und Sittling

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Gemeinde Lenting
vom 06.10.2025 bis 30.04.2026

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Bau der neuen 380-Kilovolt (kV)-Leitung von Raitersaich über den Raum Ingolstadt nach Sittling als Ersatz- bzw. Parallelneubau.

Für den geplanten Ersatz- und Parallelneubau sind Aktivitäten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. Ab Oktober 2025 bis voraussichtlich April 2026 finden entlang der Bestandsleitung sowie im erweiterten Suchraum nordöstlich von Ingolstadt weitere Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltfreundlichen Planung des Projekts genutzt werden.

Allgemeine Informationen zu Kartierungsarbeiten im Rahmen von TenneT-Projekten

Zielsetzung

TenneT führt im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Landschafts- und Habitatstrukturen in einem definierten Gebiet auf sogenannten Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf Grundstücken, die von möglichen Trassenkorridoren betroffen sind. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Flora und Fauna und hängt auch von äußeren Umständen wie der Witterung ab. Dieser kann sich daher kurzfristig ändern.

Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums von jeder Kartierungsmethode betroffen sind. Vielmehr finden auf den einzelnen Flurstücken für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. Für die Kartierungen müssen unter Umständen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen, sondern in Einzelfällen auch private Grundstücke betreten werden. Der zeitliche Umfang der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und beträgt zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden. Teilweise müssen die Kartierungen wiederholt werden, das heißt, es erfolgen mehrere Begehungen. Sollten für einzelne Maßnahmen Kartierhilfen nötig sein, so verbleiben diese ggf. über einen längeren Zeitraum auf den Flächen und werden regelmäßig kontrolliert. Die nachfolgend genannten Kartierungen können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. Das heißt: Es ist möglich, dass auf einzelnen Flurstücken im Untersuchungsraum nur ein Teil dieser Kartierungen durchgeführt wird oder dass die Grundstücke mehrfach betreten werden müssen.

Art und Umfang der bevorstehenden konkreten Voruntersuchungen

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. der Artengruppe, die kartiert werden soll. Folgende Kartierungsmaßnahmen werden mit vorliegendem Schreiben ortsüblich bekanntgemacht:

Baumhöhlenkartierung und Horstsuche

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört die Durchführung einer Baumhöhlen- und Horstkartierung. Diese ist erforderlich, um in Wald und Gehölzen (z. B. Feldgehölzen) Höhlenbäume und Horste von Großvögeln zu identifizieren und diese zu erhalten. Bei Baumhöhlenkartierungen wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgesprochen und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefaulten Astabbrüchen visuell abgesucht. Bei der Horstsuche ist es möglich, einen größeren Bereich von einem Punkt aus nach Großnestern und Horsten

abzusuchen. In der Regel müssen dazu Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden.

Die Bekanntmachung erfolgt im konkreten Fall für alle Flurstücke mit Wald- bzw. Gehölzbestand, die in einem Abstand von 250 bis 500m Metern beidseits des Planungsraums liegen. Nur an wenigen Stellen ist eine großräumigere Kartierung, weiter entfernt vom Planungsraum erforderlich.

Die Horst- und Höhlenbaumkartierung erfolgt voraussichtlich im Zeitraum von November 2025 bis einschließlich April 2026.

Biotop und Nutzungstypenkartierung

Ziel der Methode ist die Zuordnung der Flächen im Untersuchungsraum zu den jeweiligen Biotop- oder Lebensraumtypen nach Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKomV). Hierbei wird die Vegetation vor Ort betrachtet und mittels Bestimmungsschlüssel dem jeweiligen Biotop- oder Lebensraumtyp zugewiesen. Für die fachgerechte Bestimmung ist hier in der freien Landschaft üblicherweise eine Betretung der Flächen erforderlich. Hausgärten, Hofstellen etc. müssen nicht betreten werden.

Die Bekanntmachung erfolgt im konkreten Fall für alle Flurstücke innerhalb des Planungsraums der neuen Trasse und im Umkreis von bis zu 100 Metern davon. In einzelnen Fällen ist eine großräumigere Kartierung, weiter entfernt von der Bestandstrasse, nötig.

Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung erfolgt voraussichtlich von Anfang Oktober bis einschließlich November 2025.

Zug- und Rastvögelkartierung

Die Kartierung von Rast- / Zugvögeln, welche ab Herbst bis zum Frühjahr erfolgt, beinhaltet Begehungen, bei denen die Flächen visuell und akustisch erfasst werden, um das Vorkommen rastender und durchziehender Vogelarten festzustellen. Primär erfolgt die Kartierung von wenigen festen Punkten aus, es müssen jedoch teilweise weitere umliegende Flächen betreten werden.

Die Erfassung erfolgt nicht entlang der gesamten Trassen, sondern beschränkt sich in der Regel auf Bereiche bekannter bzw. geeigneter Zugkorridore und Rastbereiche im Bereich des Planungsraums des Vorhabens.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung

Beauftragte Unternehmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Büros Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH und TNL Energie GmbH (bzw. beauftragten Drittunternehmen).

Ansprechpartner

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unser Bürgerreferent zur Verfügung:

Wolfgang Weinseis

T +49 (0)921 50740-7382

M +49 (0)174 780 2861

E-Mail: Wolfgang.Weinseis@tennet.eu

Weitere Informationen

Mehr zu den Hintergründen, Zielen und Maßnahmen im Rahmen des Westbayernrings finden Sie auf unserer Projektwebsite

<https://www.tennet.eu/de/projekte/westbayernring>